



Maßstab 1:1000

Angefertigt: Bad Schwarzwau, den 18.04.1999
Dipl.-Ing. W. Holst
Dipl.-Ing. G. Krause
Offenb. best. Verm.-Ing.
Fremskamp 5
23611 Bad Schwarzwau
Tel. 0451/2002-0 Fax 0451/2002-100

Die Grenzen und Gebäude sind durch digitale Vergrößerung der Katasterkarten 1:1000 entstanden.
Eine Gewähr für die Lagerichtigkeit der Topographie zu den Grenzen kann nicht gegeben werden.

	Baum / Obstbaum, vorhanden mit Erhaltungsgebot		
	Baum / Obstbaum, entfallend		
	Baum, mit Pflanzgebot und Standortbindung		
	Baum ohne Standortbindung		
	Gehölzgruppe, vorhanden		
	Gehölzgruppe, entfallend		
	Grünfläche		
	Öffentlich		
	Privat		
	Parkanlage		
	Streuobstwiese		
	Extensive Wiese		
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern		
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		
	Wasserfläche		
	Straßenbegrenzungslinie		
	Straßenverkehrsfläche		
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
	Verkehrsberuhigter Bereich		
	Öffentliche Parkfläche		Fußweg
	Böschung		
-55,72	Höhennpunkt		
	Höhenlinie		
	Parzellengrenze, vorhanden		
	Parzellengrenze, entfallend		
$\frac{32}{2}$	Parzellennummer		
	Gebäude, vorhanden		
	Gebäude, entfallend		
	Baugrenze		
	Baulinie		
WA	Allgemeine Wohngebiete		
Ml	Mischgebiete		
GE	Gewerbegebiete		
	Flächen für den Gemeinbedarf		
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen		
	sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		
GRZ 0,3	Grundflächenzahl		
	Flächen für Versorgungsanlagen		
	Abwasser (Regenrückhaltebecken)		
	Ablagerung (Hausmüll)		
	Elektrizität		
	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen		
	in Aussicht genommene Grundstücksgrenze		
	Sichtdreieck		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches		

1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BaUGB)

1. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft aufzuforsten.
Die Gehölze sind artgemäß zu verankern und mit geeigneten Schutzvorkehrungen zu versehen.
2. Entlang der Planstraßen sind an den gekennzeichneten Stellen standortgerechte Laubbäume wie Winter-Linde (*Tilia cordata*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 v verplanter Baumstuchqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 9 m groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrtschutz zu sichern.
3. Nicht baulaste Grundstücksstelle sind zu begrünen. Auf den Wohnbauflächen ist ab 500 m Grundstücksgröße mindestens ein heimischer, standortgerechter Laubbaum in einer Größe von mindestens 14 cm Stammumfang bzw. ein Solitär von mindestens 3 m Höhe in jeweils 3 v verplanter Baumstuchqualität zu pflanzen. Ebenfalls möglich ist die Pflanzung eines Obstbaumhochstammes gleicher Größe.
4. Die öffentlichen Grünflächen südlich und östlich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens sind mit Obstbaumhochstamm in einer Größe von mindestens 10 - 12 cm Stammumfang zu bepflanzen. Auf 25 m² (5 x 5 m) ist mindestens ein Obstbaum zu pflanzen. Die Flächen werden als extensive Wiese einmal jährlich nach dem 01.07. gemäht. Das Mähgut ist abzufahren.

2. Bindung für die Erhaltung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BaUGB)

2. In den Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sowie von Gewässern sind Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zulässig. Für die Sicherung der Gehölze gelten die Vorschriften der DIN 18920.

3. Öffentliche Grünflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BaUGB)

3. Die öffentlichen Grünflächen südlich und östlich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens sind als ortstypische Streuobstweiden anzulegen. Die Flächen werden als extensive Wiese einmal jährlich nach dem 01.07. gemäht. Das Mähgut ist abzufahren.
3. Die öffentlichen Grünflächen um das Regenrückhaltebecken sind als extensive Wiese anzulegen. Im Zuge einer dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungsphase sind diese Flächen 2 x jährlich zum Zwecke der Aushagerung zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

4. Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BaUGB i.V. mit § 92 LBO)

4. Zufahren zu den Stellplätzen und Garagen sind aus fugenreichem Pflaster herzustellen. Die Standplätze der Stellplätze sind aus weitfugig verlegtem Pflaster, z.B. Rasen Pflaster herzustellen.
Fußwege sind mit fugenreichem Pflaster oder wassergebundener Decke zu versehen.
4. Für die Freilichtbeleuchtung und Straßenbeleuchtung sind insensitiven Leuchten zu verwenden.
- 4.3 Fensterlose Fassaden mit mehr als 10 m Länge sind mit Selbstklimmern, Rankern oder Schlingern zu begrünen. Pro m ist eine Pflanze vorzusehen.

5. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(§ 9 Abs.1a BaUGB)

- 5.1 Für den Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft im Plangebiet sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Anlage der Streuobstweiden in einzelnen Grundstücken und der Planstraßen gesamtgeordnet zugeordnet. Als Verteilungsmaßstab für die Kosten der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt der m² Baugrundstück.

ZUM
BEBAUUNGSPLAN Nr. 23
DER GEMEINDE AHRENSBÖK

FÜR DIE GRUNDSTÜCKE BEIDSEITIG DER LÜBECKER STRASSE, IM NORDEN BIS HIN ZUR BAHNHOFSTRASSE BZW. KLOSTERSTRASSE, IM SÜDEN EINSCHLIESSLICH LÜBECKER STRASSE 52 BZW. 53, SOWIE DIE GRUNDSTÜCKE NÖRDLICH DES AMSSELWEGES BIS HIN ZUM FRIEDHOFSGELÄNDE UND BEIDSEITIG DER STRASSE AM HEYCKENSTIFT BIS AN DEN SÜDLICH GELEGENEN WEG



FRANK SPRINGER FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA
ALTE LANDSTRASSE 7 24866 BUSDORF/SCHLESWIG
TELEFON: 04621/93 96-0 FAX: 04621/93 96-66

BEARBEITER: DIPL.-ING. THOMAS HINRICHS
DIPL.-ING. FRANK SPRINGER

BESCHLUSS VOM 11. FEBRUAR 1999

BL.NR.: 1031/2